

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion GRÜNE**

Entschließung

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft,
Forschung und Kunst – Drucksache 14/6490**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst vom 4. Mai 2010 – Drucksache 14/6232**

**Kultur 2020. Kunstpolitik für Baden-Württemberg;
hier: Sächsisches Kulturraumgesetz**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

zu prüfen, inwieweit Grundzüge aus dem „Sächsisches Kulturraumgesetz“ zur Kulturförderung des Landes Sachsen in eine entsprechende Kulturförderung des Landes Baden-Württemberg Einzug halten und als Zielsetzung in die Kunstkonzeption II aufgenommen werden könnten.

27. 07. 2010

Schmiedel
und Fraktion

Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Das als „Sächsisches Kulturraumgesetz“ bekannte Kulturförderungsgesetz im Land Sachsen hat zum Ziel, die Kosten, die durch die Kulturförderung entstehen, zwischen den einzelnen Partnern fair zu verteilen. Bislang haben jene Gemeinden die Kosten für große Kultureinrichtungen zu tragen, in denen diese ansässig sind, und äquivalent dazu muss das Land an den Kosten beteiligt sein. Das Kulturpublikum freilich kommt zu gleichen Teilen aus anderen Gemeinden, die diese Einrichtungen nicht mitfinanzieren.

Nun muss das Verhältnis zwischen dem definierten Kulturraum (Oberzentrum und Umlandgemeinden) und dem Land sowie das zwischen den Partnern Stadt und Umland neu definiert werden.

Ziel muss sein, dass diese ungerechte Schieflage aufgehoben wird und die ungleiche Verteilung von Kultur und deren Finanzierung zwischen städtischem und ländlichem Raum aufgehoben wird. In Baden-Württemberg macht dieses Ungleichgewicht eine Neuordnung notwendig, um Kultur gemeinsam zu finanzieren und regional sinnvoll zu organisieren.